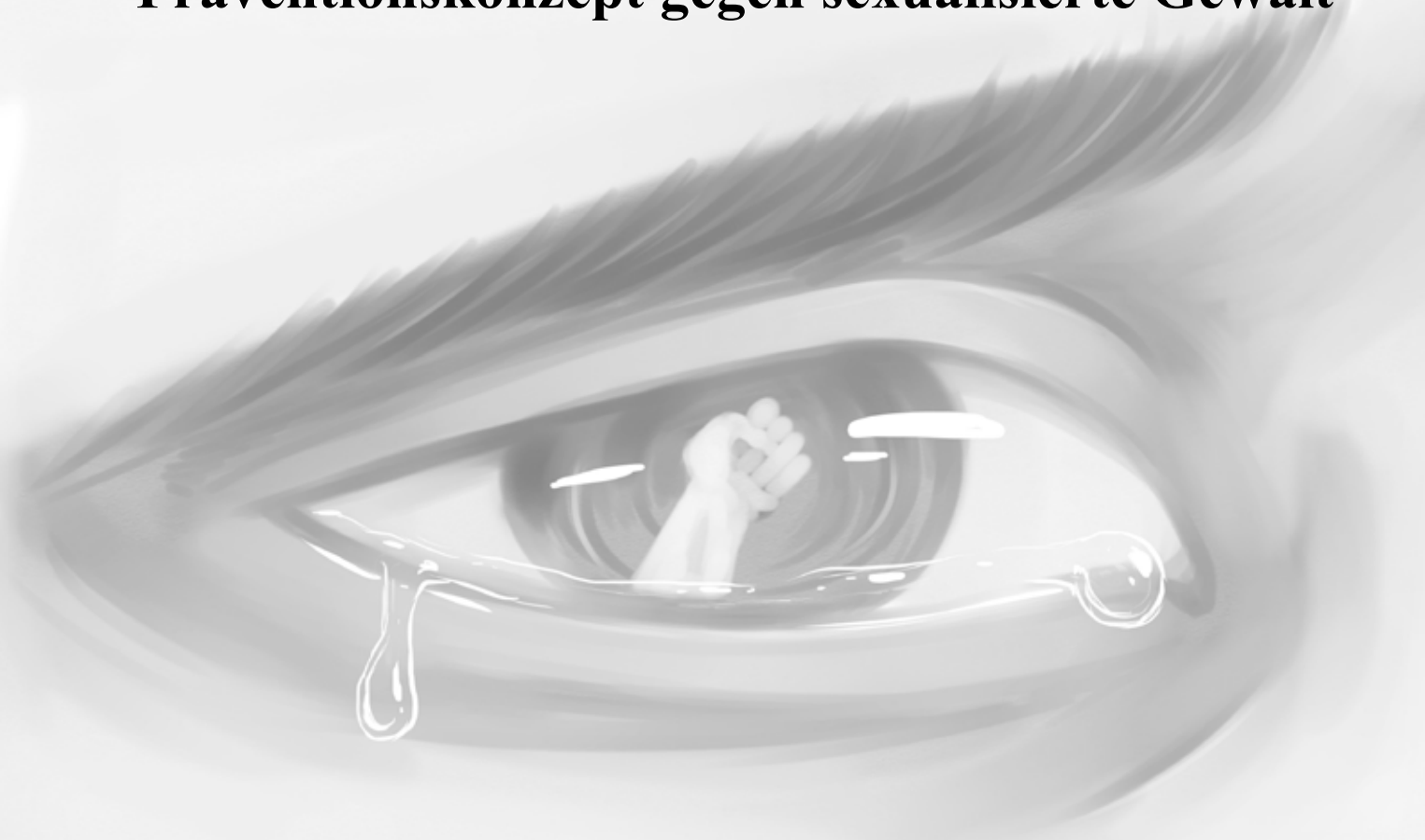


EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
WACHTBERG



Nicht bei UNS!

Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt



ADRESSEN

Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg

Frank Fongern
Tel. 0228-36 97 998
E-Mail: frank.fongern@ekir.de

Karin Pagenkopf
Tel. 0228-85 74 77
E-Mail: leitung@kindergarten-liessem.

Evangelischer Kirchenkreis Bad Godesberg Voreifel

Rainer Steinbrecher
Telefon 0 22 26 / 15766-12
Mail: rainer.steinbrecher@ekbgv.de

Gemeinde Wachtberg

Stefanie Weißenfels („Kinderschutzfachkraft“)
Telefon: (0228) 403876 11
E-Mail: weissenfels@fzwachtberg.de

Rhein-Sieg-Kreis

Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg
Kalkofenstraße 2
53340 Meckenheim Telefon: 02225 – 91360

Beratungsstellen

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Wilhelmstraße 27
53111 Bonn
Tel.: 0228/ 63 55 24
E-Mail: info@beratung-bonn.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e.V.

Wehrfeldstr. 5h
53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/28 000
E-Mail: info@kinderschutzbund-sankt-augustin.de

VORWORT

„Und er nahm die Kinder in seine Arme, segnete sie und legte die Hände auf sie.“

*Markus 10, Vers 16
Bibel in gerechter Sprache*

Begegnen wir Kindern im Sinne Jesu mit einer gewissen Unbefangenheit und reinen Herzens auf beiden Seiten, soll es für sie ein Segen sein. Tief verwurzelt im christlichen Glauben, sind wir - in der Nachfolge Jesu Tätigen - für die Kinder ein verlässlicher Wegbegleiter. Wir sind unaufdringlich und verantwortungsvoll, respektieren sie, erkennen ihre Grenzen an und tragen Sorge für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit.

WIR – das sind alle hauptamtlichen, ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Wachtberg.

Impressum:

Herausgeber: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wachtberg

Redaktionsteam: Ulrike Gierschmann (Vorsitzende Jugendausschuss, Presbyterin), Karin Pagenkopf (Kindergartenleiterin, Presbyterin), Dipl.-Sozpäd. Svenja Schnober (Jugendfachkraft), Dipl.-Päd. Frank Fongern (Jugendfachkraft), Julian Hollung (Kantor)

V.i.S.d.P.: Pfarrerin Kathrin Müller (Vorsitzende des Presbyteriums)

Layout: Brigitte Uhl, Julia Gritzner

Grafik Krisenplan: Sylvia Reischert

EINLEITUNG

So wie in der Bibel interpretieren wir die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wir sind offen für alle, die zu uns kommen, empfangen sie mit offenen Armen, Ohren und Augen. Wir heißen sie willkommen und sind uns gleichzeitig der enormen Verantwortung bewusst, die damit verbunden ist.

Wenn die Kinder zu uns kommen, stehen sie an einem Teilabschnitt, an einer Zwischenstation ihres Lebensweges. Dort holen wir sie ab und begleiten sie auf ihrem Weg weiter, die Länge der Strecke bestimmen die Kinder und Jugendlichen selber. Mit Weitsicht und Fingerspitzengefühl führen wir sie, zeigen Richtungen auf und fördern sie. Und nehmen sie ernst – so, wie sie sind.

Die kindliche Begegnung zeichnet eine gewisse Unbekümmertheit aus, eine Offenheit, die uns Erwachsenen abhandengekommen ist. Kindliches Handeln und Verhalten ist meist noch unreflektiert, auch wenn Kinder schon einiges erlebt haben. Für beide Seiten ist das nicht immer unproblematisch.

Wie sollen wir Mitarbeitenden damit umgehen? Zeigen wir zu viel Distanz, fühlt sich das Kind unter Umständen abgewiesen. Besonders tragisch dann, wenn es unseren Rat und unsere Hilfe benötigt. Bei zu viel Nähe können die Grenzen verschwimmen – Grenzen, die für alle Seiten wichtig sind und Schutz bieten. Kinder testen sie noch aus und wir können ihnen dabei helfen. Auch sie müssen lernen, dass wir Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Grenzen haben, die es zu respektieren gilt. „Bis hier hin und nicht weiter!“ geht uns deutlich leichter über die Lippen als einem Kind.

Dennoch zeigen sie ihre eigenen Grenzen auf – wegducken, in der Körperhaltung verkrampfen, zaghafte verbale Unmutsäußerungen oder Anzeichen von „sich-unwohl-fühlen“. Diese Signale müssen wir erkennen und respektieren. Mitunter sind dies auch Signale, die ein Indiz sein können für eine Gefährdung, Gewalt oder sexuellen Missbrauch.

Im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen müssen wir unser eigenes Verhalten stets kritisch und angemessen reflektieren. Dabei zeichnet uns eine große Sensibilität und Aufmerksamkeit aus, wir sind authentisch in unserem Handeln, konsequent und zuverlässig.

Wir wahren anfänglich eine gewisse Distanz, die Raum bietet, um Vertrauen aufzubauen und bleiben ruhig – auch dann, wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung oder eines sexuellen Missbrauchs ergibt.

Übereifriges Handeln, eine gewisse Hysterie oder unangemessenes Reagieren hilft niemandem weiter.

Wir wollen die Kinder stark machen für die „Welt da draußen“, ihr Selbstbewusstsein stärken und ihnen zu ihrem Recht auf Selbstbestimmung verhelfen.

Präventiv arbeiten ist EIN Gütesiegel professioneller Kinder- und Jugendarbeit, und das ganz besonders im kirchlichen Bereich. In unserer Kirchengemeinde ist es ein pädagogisches Statement, fest verknüpft mit allen unseren Angeboten.

Präventiv arbeiten bedeutet auch, darauf zu achten, wie wir miteinander umgehen und mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Unser Präventionskonzept gegen sexuellen Missbrauch wurde um den Aspekt der Kindeswohlgefährdung erweitert. Dazu befindet sich im Anhang eine detaillierte Ausarbeitung.

Diese Konzeption ist im wahrsten Sinne des Wortes „ein roter Faden“ - für alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Wachtberg. Das Konzept dient der Orientierung und leitet unser Verhalten zum Kindeswohl.

Mehr kann dieses Konzept nicht sein – Patentlösungen gibt es keine. Kontinuierliche Schulungen durch die pädagogischen Fachkräfte und durch externe Referenten und Berater werden dieses Konzept flankieren und damit auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrem Bemühen unterstützen, die Kinder und Jugendlichen verlässlich zu begleiten.

Für die in unserer Kirchengemeinde Tätigen stehen die pädagogischen Fachkräfte jederzeit für Gespräche bereit, sie hören zu und können beraten.

WAS IST ...

... Kindeswohlgefährdung?

Der Bundesgerichtshof (Bundesgerichtshof Beschl. v. 23.11.2016, Az.: XII ZB 149/16) beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtig in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des leiblichen oder geistigen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Beispielhaft für die Beeinträchtigung des Kindeswohls sind

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Sexuelle Gewalt
- Belastung durch Erwachsenenkonflikte

... eine Grenzverletzung?

In der Begegnung mit Kindern und Jugendlichen, in der täglichen pädagogischen Arbeit, kann es vorkommen, dass Grenzen von beiden Seiten überschritten werden.



Ein unangemessenes Verhalten führt zu einer Grenzverletzung; ganz oft unbedacht, manchmal aber auch bewusst.

Werden die kindlichen Grenzen überschritten, mangelt es der handelnden Person an Fingerspitzengefühl, emotionaler Intelligenz und fachlicher Kompetenz.

Nicht in jedem Fall kann gleich von einem gewissen Vorsatz ausgegangen werden.

Beispiele:

- verbale Äußerungen
- Körperliche Nähe
- Unangemessene Kleidung

... sexualisierte Gewalt?

Unter den Begriff der sexualisierten Gewalt fallen alle solche Handlungen, die an oder vor Jungen und Mädchen jeden Alters gegen ihren Willen vorgenommen werden.

- Sexualität wird wie eine Waffe benutzt.
- Es kommt niemals aus Versehen vor.

- Die Gewalt ist zielorientiert und geplant.
- Es ist immer ein Missbrauch von Macht, Abhängigkeit und Vertrauen.

Kinder werden und können niemals sexuellen Handlungen mit einem Erwachsenen bewusst zustimmen.

Im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches sind die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ einzeln aufgeführt, §174ff. StGB.

Für unseren Arbeitsbereich sind dabei die §§ 174 – 177 StGB von besonderer Bedeutung.

Aus den §§ 8a und 72a SGB VIII leitet sich der Schutzauftrag für alle Träger der freien Jugendhilfe ab.

Die Ev. Kirchengemeinde Wachtberg ist somit gesetzlich verpflichtet, diesen Schutzauftrag umzusetzen und angemessen zu handeln.

Eine ausführliche Darstellung der Paragraphen und eine rechtliche Ausarbeitung zum Schutzauftrag befinden sich im Anhang.

„WER MACHT DENN SOWAS?“ Die Täter und Täterinnen

Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 bis 90 Prozent der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 bis 20 Prozent durch Frauen und weibliche Jugendliche.

Der Täter/die Täterin stammt vorwiegend aus dem nahen Umfeld.

Es handelt sich zumeist um Eltern, Verwandte oder andere Vertrauenspersonen.

Täter und Täterinnen sind oft unauffällige Mitmenschen und weichen kaum von der Norm ab. Sie gehören allen sozialen Schichten an.

Je höher die Schicht, desto subtiler und ausgeklügelter das System, in dem die Taten stattfinden.

In diesen Strukturen ist „unser kleines Geheimnis“ bestens aufgehoben.

Es gibt männliche Täter, die in einer sexuell befriedigenden Beziehung leben, zwei eigene Kinder haben und gesellschaftlich angesehen

sind - dennoch missbrauchen sie ihre Nichten, Enkel oder Nachbarskinder.

Täter und Täterinnen entwickeln Strategien für alle Formen sexualisierter Gewalt.

Planung > Kontaktaufnahme > Test > Distanz > erneute Nähe > Tat

Es ist besonders tragisch, wenn Täter und Täterinnen ihre Opfer so geschickt manipuliert haben, dass die Tat umgedreht wird. Dem missbrauchten Kind wird eine Mitschuld daran gegeben! „Er /Sie wollte das doch auch!“

Die Übergriffe, egal welcher Art, geschehen äußerst selten spontan.

Die Taten werden oft über Monate vorbereitet und immer detaillierter. Die Planung steigert die Lust und setzt jegliche kritische Reflexion außer Kraft. Es wird keinen Zeitpunkt geben, an dem der Täter oder die Täterin „aus schlechtem Gewissen“ Abstand von der Tat nimmt.

Es geht fast ausschließlich um Macht.

Um diese durchzusetzen, wird Sexualität wie eine Art Waffe eingesetzt.

Ein wesentliches Motiv ist der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben.

Täter und Täterinnen nutzen Machtgefälle, emotionale Abhängigkeiten und Bedürfnisse geplant und ganz bewusst aus.

Sie haben Denkmodelle entwickelt, die ihnen die Legitimation geben, ihr Verhalten zu rechtfertigen, zu bagatellisieren oder gar zu entschuldigen.

Für die Täter und Täterinnen hat sich Gewalt als ein probates Mittel von Konfliktlösungen oder zum Erreichen von gewünschten Verhaltensweisen eingeprägt.

Es besteht ein unübersehbarer Zusammenhang zwischen selberfahrener Misshandlung der Eltern in der eigenen Kindheit und späterer Misshandlung der eigenen Kinder.

Bei einigen Tätern und wenigen Täterinnen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu (Pädosexualität).

DIE OPFER

Jeder Junge und jedes Mädchen kann Opfer von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt werden. Aussehen, Herkunft und soziales Umfeld spielen dabei eine eher untergeordnete Rolle. Kinder aus sozial schwächeren Milieus, in denen die Familien bereits in irgendeiner Form staatlich kontrolliert werden, können Opfer sein wie auch solche Kinder aus „gut behütetem Hause“.

Mit der Aufdeckung der Internet-Plattform „Elysium“ 2017 mit über 87000 Mitgliedern ist in der breiten Öffentlichkeit noch einmal schmerzlich und sehr emotional deutlich geworden, welche Dimensionen Gewalt gegen Kinder hat.

Die sexualisierte Gewalt geschieht bereits im frühen Säuglingsalter und nimmt mit etwa 14 Jahren ab. Aufhören wird es niemals, die Ver-

letzungen körperlicher und vor allem seelischer Art verheilen fast nie. Eine lebenslange Traumatisierung ist die Folge. Viele Opfer geben sich die Schuld für die erlittenen Übergriffe und erlebte Gewalt. Sie schämen sich und sind aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, sich entsprechend mitzuteilen. Sie haben Angst davor, dass die angedrohten „schlimmen Dinge“ tatsächlich geschehen, wenn sie etwas sagen.

Niemals tragen die kindlichen Opfer irgendeine Verantwortung!

Wir Mitarbeitenden müssen genau hinschauen, denn die Opfer würden gerne alles daran setzen, dass die Tat nicht auffällt und die erlittenen Verletzungen nicht entdeckt werden. Die enorme Angst, die große Scham und die fehlenden Worte beeinträchtigen sie dabei, sich zu offenbaren.

2017 wurden **13 500** Kinder Opfer sexueller Gewalt !

Das sind über **1 000 Kinder im Monat !**

2017 sind in Deutschland **pro Tag 50 Kinder** Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch geworden !

Also alle 30 Minuten !

143 Kinder sind **getötet** worden !

Pro Monat also 12 Kinder.

Wöchentlich sterben etwa drei Kinder an den Folgen sexuellen Missbrauchs !

(Polizeiliche Kriminalstatistik 2017)

„Sie wollte es doch! Sie hat mir ganz klar zu verstehen gegeben, dass sie mit mir kuscheln wollte!“

Aussage eines 45jährigen Mannes, der wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs einer Fünfjährigen vor Gericht stand.

„Beim Opa durfte ich abends immer lange fernsehen. Er zog mich dann auf seinen Schoß und fasste mich überall an. Die Oma saß daneben.“

Aussage einer Zehnjährigen, die nach zwei Jahren Missbrauchserfahrungen vom Jugendamt aus der Familie geholt wurde.

„Bevor irgendein Dahergelaufener meinem kleinen Engel weh tut, bin ich lieber der erste Mann in ihrem Leben. Ich bin behutsam und rücksichtsvoll. Außerdem bleibt es in der Familie!“

Aussage eines 45jährigen Mannes, der wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs einer Fünfjährigen vor Gericht stand

„Mein Geschlechtsteil ist nicht besonders groß. In der Hand eines kleinen Mädchens wirkt es aber riesig und das gibt mir Selbstbewusstsein.“

Aussage eines 55-jährigen Täters in einer Therapiesitzung.

„WORAN KANN ICH DENN ÜBERHAUPT ETWAS ERKENNEN?“

Mögliche Signale

Grundsätzlich gilt:

Es gibt nicht DEN einen sicheren Hinweis!

Ein Kind, das sich bei einer freundlichen Umarmung wegduckt, wird nicht gleich zu Hause geschlagen oder missbraucht.

Ein Kind, das „erschreckend dunkle Bilder“ malt, ist nicht gleich ein Opfer.

Meidet ein Kind offensichtlich die Nähe zu männlichen Mitarbeitenden, müssen nicht gleich die Alarmglocken läuten.

Sind aber über einen längeren Zeitraum mehrere solcher Signale zu beobachten, können, müssen und dürfen wir genauer hinschauen.

„**Genauer hinschauen**“ bedeutet, Recht von Unrecht zu unterscheiden.

- **Deutlich erkennbare Verhaltensänderungen**

Plötzliche, unübliche Aggressivität

Zunahme sexualisierter Sprache oder sexualisierten Verhaltens

Sehr offensichtliches Schamgefühl

Vermeidung von Nähe zu bestimmten Personen

Bewusste Suche nach Nähe zu bestimmten Personen

Unruhe, Nervosität, ständiges Umherblicken

Deutliche Rückzugstendenzen

Das Kind wirkt verschlossen, bedrückt und teilt sich nicht mit.

Kindliche Äußerungen, die wie „dahergesagt“ klingen

- **Körperliche Veränderungen bzw. andere Auffälligkeiten**

Verletzungen; auch selbstverletzender Art
Einnässen

Hautprobleme

Essstörungen

Wenig kindgerechte Kleidung

Schminken und „stylen“

Ständig neue, auffällige Kleidung

„Erwachsen-tun“

Sich „hinter der Kleidung verstecken“

Sich bewusst „hässlich“ machen

KURZFASSUNG: „WAS MACHE ICH, WENN ...?“

Ruhe bewahren!

Fachkräfte und Verantwortliche im dienstlichen Umfeld
als vertrauensvolle Gesprächspartner suchen.

Beobachten und dokumentieren.

Im Gespräch bleiben.

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine
Kinderschutzhelfkraft hinzugezogen.

Gemeinsam geeignete Schritte zum Wohle des Kindes einleiten

ES GIBT HINWEISE, SIGNALE UND EINEN ERSTEN VERDACHT. WIE VERHALTE ICH MICH?

Wenn es ein vages Anzeichen dafür gibt, dass ein Kind in seinem Kindeswohl gefährdet ist, sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist oder sexuell missbraucht wird, heißt die oberste Maxime:

Ruhe bewahren!

Bewiesen ist damit noch nichts, Hektik ist da ein falscher Ratgeber.

Schritt 1: Mit der zuständigen Vertrauensperson unseres Teams (Mitarbeiterschaft) sprechen.

Das beruhigt und Sie fühlen sich nicht alleine.

Schritt 2: Die Signale dokumentieren.

Wenn sich die Gelegenheit ergibt, das Kind über einen längeren Zeitraum (vielleicht ein, zwei Wochen) beobachten. Dabei alle Auffälligkeiten notieren und einen Anfangsverdacht formulieren.

Es gibt oft mehrere, zum Teil unterschiedliche Signale. Auch wenn es noch so nichtig erscheint, schreiben Sie bitte alles auf.

Schritt 3: Möglichst wenig ändern im eigenen Umgang mit dem Kind.

Wenn Sie unvermittelt Ihr Verhalten ändern, wird das Kind misstrauisch und entzieht sich der Beobachtung. Nicht selten geben sich Kinder die Schuld für eine Misshandlung. Schuldbewusste Kinder brauchen Platz zur Vertrauensbildung.

Schritt 4: Der Verdacht erhärtet sich. Aus dem Verdachtsfall wird ein Mitteilungsfall.

Sie sprechen erneut mit Ihrer Vertrauensperson darüber.

Zusätzlich wird jetzt auch die Kinderschutzhelfkraft (Kontakt Daten stehen unter „Adres-

sen“ auf Seite 2) mit ins Boot geholt.

Gemeinsam überlegen Sie die weitere Vorgehensweise.

Ist eine Vertrauensbasis geschaffen worden und belastbar, können Sie nun ein Gespräch mit dem betroffenen Opfer führen.

Vor allem dann, wenn sich das Kind Ihnen gegenüber offenbart.

Hinterfragen Sie sorgfältig Ihre eigene Zumutbarkeit.

An diesem Gespräch kann auch die insofern erfahrene Fachkraft teilnehmen.

Je nach Verlauf dieses Gespräches wird abschließend das zuständige Jugendamt eingeschaltet.

Während des gesamten Verlaufs nur nach eingehender Prüfung im Ausnahmefall mit Teilen der Familie oder gar mit dem oder der Verdächtigen sprechen!

DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS

Für die Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg gilt:

Jeder Mitarbeitende hat ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Bei hauptamtlichen Mitarbeitenden übernimmt die Kirchengemeinde die Kosten.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende (auch Mitarbeitende auf Honorarbasis), die in Wachtberg wohnen, übernimmt die Gemeinde Wachtberg die Kosten.

Die Verwaltung (hier: zuständiger Sachbearbeiter) kann unter Einhaltung höchster Diskretion das Erweiterte Führungszeugnis einsehen. Dieses wird dem Besitzer dann wieder ausgehändigt.

Das Erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneuert und unaufgefordert vorgelegt werden.

Was ist ein „Erweitertes Führungszeugnis“?

„Ein „Erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.“

Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das „erweiterte Führungszeugnis“ verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen.

Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das „Erweiterte Führungszeugnis“ hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs. 2 BZRG, dass in den dort aufgeführten

Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB). Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte (§§ 180 a, 181 a, 183 bis 184g StGB) oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen der §§ 171, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB sind bei Vorliegen einer der Ausnahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG dagegen nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen, es sei denn, es wird ein „Erweitertes Führungszeugnis“ beantragt. In diesem Fall sind Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen.“

(Quelle: Bundesamt für Justiz, 2018)

DIE SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg ERWARTET von allen ihren Mitarbeitenden die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung.

Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird.

Eine (unterschiedene) Selbstverpflichtungserklärung allein kann gar nicht den Anspruch haben, eine Garantie zu sein. Sie kann keinen Missbrauch verhindern und Täter oder Täterinnen abhalten.

Sie dient in erster Linie dazu, über das eigene Verhalten und Handeln nachzudenken. Dadurch entwickelt sich eine Haltung und es findet eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen in den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen statt.

„Die Selbstverpflichtung ist ein Verhaltenskodex, wie wir miteinander und mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen umgehen wollen. Gleichzeitig bedeutet die Erklärung auch ein starkes Signal an die Eltern.“

(aus „Klarer sehen“, Präventionskonzept und Arbeitshilfe. Ev. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel. Mai 2014)

Die Erklärung wird alle zwei Jahre auf ihre Aktualität hin überprüft, ggf. überarbeitet und erneut unterschrieben.

Die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Wachtberg wurde aus der Arbeitshilfe „Klarer sehen“ des Kirchenkreises übernommen.

Auf einem Schulungswochenende für ehrenamtlich tätige Jugendliche unserer Kinder- und Jugendarbeit in Merzbach haben diese eine eigene Erklärung erarbeitet. Daraus sind zwei Punkte ergänzend in die vorliegende Fassung eingearbeitet worden.

Es ist an dieser Stelle wichtig zu erwähnen, dass im Falle einer Nicht-Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung von hauptamtlich Tätigen keine dienstrechtlichen Sanktionen angezeigt sind.

Jedoch behält sich das Leitungsgremium vor, diese Person zu einem Gespräch mit einem in dieser Angelegenheit Verantwortlichen zu verpflichten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg betont, dass sie (d.h. Vertreter, Mitarbeiter, ehrenamtliche Mitarbeiter etc.) alle Anstrengungen unternehmen wird, die rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen, vollumfänglich umzusetzen.

Liegen ihr ausreichende Informationen darüber vor, dass sich in ihrem Verantwortungsbereich trotz der Maßnahmen, die sie unternimmt, um dies zu vermeiden, ein Fall der Kindeswohlgefährdung, des Missbrauchs etc. ereignet hat, wird sie nicht nur unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Gefahr einer Fortsetzung bzw. Wiederholung zu unterbinden, sondern den Fall auch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, ohne Ansehen der Person den zuständigen Stellen zur rechtlichen Prüfung und ggf. Würdigung übergeben.

Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Georg von Streit, Presbyter

SCHULUNGEN

Die Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg gewährleistet für ihre Mitarbeitenden kontinuierliche Schulungen. Diese werden mindestens einmal im Jahr stattfinden und entweder von den pädagogischen Fachkräften oder externen Fachberatern durchgeführt.

Nur so kann auf aktuelle Entwicklungen eingegangen und können Unsicherheiten ausgeräumt werden. Wir werden darüber ins Gespräch kom-

men und sensibilisieren. Begleitet werden diese Einheiten von Fallbeispielen aus der Praxis und spielerischen Elementen.

Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist für die Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg von besonderer Bedeutung und sie erwartet von allen Mitarbeitenden eine verpflichtende Teilnahme an den Schulungen.

WAS BEDEUTET DAS FÜR UNS?

UNS – Die Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirchengemeinde Wachtberg.

Das sind:

Pfarrer/Pfarrerin

Presbyter/Presbyterinnen

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin

Jugendfachkraft

Erzieher/Erzieherinnen im Kindergarten

Küster/Küsterin

Gemeindesekretär / Gemeindesekretärin

Reinigungskraft

Hausmeister

„Bufdie“/„FSJ-ler“

Praktikant/Praktikantin

Spielgruppenleiter/Spielgruppenleiterin

Ehrenamtliche und nebenamtlich Mitarbeitende und Mitarbeitende auf Honorarbasis

Die Nähe zu Kindern ist möglich.

Wir streicheln über den Kopf.

Wir nehmen in den Arm.

Wir scherzen.

Wir berühren.

Wir fassen an.

Wir reden mit ihnen.

Ist doch nichts dabei!?

Es kann sein, dass das Kind es zulässt. Weil es dies mag.

Es kann sein, dass das Kind es zulässt. Weil es den Menschen mag.

Es kann sein, dass das Kind es zulässt. Weil es dies so von zu Hause kennt.

Es kann sein, dass das Kind dies gar nicht möchte.

Es kann sein, dass das Kind dies zulässt,

weil es sich nicht traut, NEIN zu sagen.

Es will den Menschen nicht enttäuschen.

Eigentlich mag das Kind ihn ja.

So wie den Vater oder die Mutter, den Onkel, den Opa, die Nachbarin, den besten Freund der Eltern.

Der / Die macht das auch immer so.

Jeder und jede von uns kann beschuldigt werden.

Jedem und jeder von uns kann etwas auffallen.

Aber auch jeder oder jede von uns kann Täter oder Täterin sein.

Für das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wachtberg ist ein angemessener Körperkontakt

in der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein unabdingbarer Bestandteil und erwünscht.

Jeder einzelne Mitarbeitende und jede einzelne Mitarbeitende achtet dabei mit großer Sorgfalt auf die Einhaltung der Grenzen.

Bei uns steht das Wohl von Kindern und Jugendlichen an oberster Stelle und das nicht erst mit diesem Präventionskonzept. Auch wenn wir den Menschen nur VOR den Kopf sehen können, stehen wir alle gemeinsam in der Verantwortung und bieten den jungen Menschen eine vertrauensvolle Umgebung, in der sie sich entwickeln

und ausprobieren können. Wir begleiten sie auf einem unterschiedlich langen Teilstück ihres Lebensweges, stärken ihr Selbstbewusstsein und sind dabei ein verlässlicher Partner. Wir ermutigen die Kinder zu einer eigenen Meinung, bieten einen sicheren Raum für Selbstinszenierung und Begegnung mit Gleichaltrigen.

In einem vertrauensvollen Miteinander, in dem alle Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde eingebunden sind, garantieren wir die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg hat professionelle Strukturen geschaffen,

um Fehlverhalten zu vermeiden und aufzudecken. Wir arbeiten vertrauensvoll zusammen und sind der Transparenz verpflichtet

KRISENPLAN

Kind wendet sich an mich: MITTEILUNGSFALL

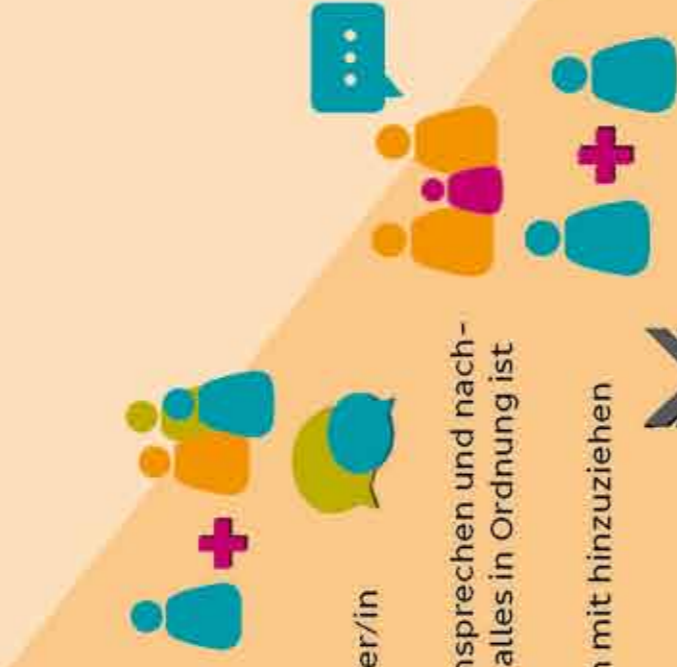
Man hat selber ein komisches Gefühl: VERDACHTSFALL

Ruhe bewahren!



Informationen einholen:

- > Kind ansprechen: Ist alles okay? Geht es Dir gut?
- > Mitarbeitende im Team hinzuziehen
- > Hauptamtliche ansprechen: Jugendleiter/in und/oder Pfarrer/in
- > gegebenenfalls Eltern ansprechen und nachfragen, ob mit dem Kind alles in Ordnung ist
- > Vertrauensperson mit hinzuziehen



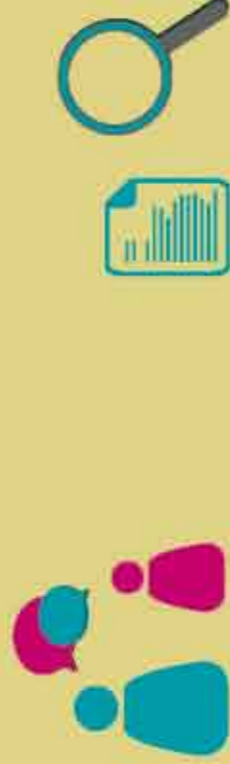
Handlungsschritte überlegen:

- > Wie geht es weiter?
- > Was ist zu tun?
- > Wer kann helfen?



Bilden eines Fachteams:

zum Beispiel Jugendleiter/in, Pfarrer/in, Fachkraft (Vertrauensperson), besorgte Person



- & Mit dem Kind weiter in Kontakt bleiben.
- & Fall weiter beobachten. Dokumentation der Beobachtung

Verdacht verdichtet sich/ es gibt keine Veränderung:



Vorkommnisse von außen.

Täter in den eigenen Reihen.



Fall wird an das Jugendamt abgegeben.



Einberufung des Krisenteams und Einleitung weiterer disziplinarischer Schritte.

Verdacht hat sich nicht bestätigt:



Mit dem Kind weiter in Kontakt bleiben, möglicherweise liegen andere Probleme vor.

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Wachtberg.

Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet und ist von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine gewalttätigen Handlungen.

3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.

4. Ich verhalte mich selbst nie abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

5. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung zu beziehen und dieses öffentlich zu machen.

6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

7. Ich bin mir meiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitar-

beitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ich vertusche nichts und wende mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n), kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ich vertusche nichts und wende mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n), kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigungen und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahmen und/oder an die oder den benannte(n), kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

11. Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Daten über die Kinder und Jugendlichen diskret zu behandeln und sie an keine Dritten weiterzugeben.

12. Des Weiteren ist mir bewusst, dass ich keine Fotos/ Videos ohne das Wissen der Kinder und Jugendlichen machen/veröffentlichen darf.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat (Straftat zur Kindeswohlgefährdung und sexuellen Selbstbestimmung) rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ort / Datum im Auftrag der o.g. Kirchengemeinde

Unterschrift Mitarbeiter/in (Unterschrift, Stempel)

SO IN ETWA KÖNNTE EIN VERDACHTS-TAGEBUCH AUSSEHEN

Beobachtungen bei einem Verdacht gem. Schutzauftrag § 8a SGB VIII

Name des Kindes _____

Alter / Geburtsdatum _____

Was wurde beobachtet, von wem, wo, in welcher Situation?

Hat das Kind etwas gesagt? Wenn ja, wem und was?

In welcher Situation?

Eventuell einen ersten Eindruck bzw. Einschätzung notieren.

Wie wirken die gemachten Beobachtungen und Informationen auf mich bzw. auf den / die Mitarbeiter / Mitarbeiterin

Beobachtungen am / von Überlegungen / Absprachen

Beobachtungen am / von Überlegungen / Absprachen

Beobachtungen am / von Überlegungen / Absprachen

Protokolliert von _____

.....
Name Datum Unterschrift

STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG

§ 174 StGB : Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 177 StGB : Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen

zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) 1: In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

2. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 180 StGB : Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) 1 Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2 Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder

vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 182 StGB : Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 StGB und § 184 StGB beschäftigen sich mit exhibitionistischen Handlungen und der Verbreitung pornographischer Schriften.

§ 8a SGB : Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1 Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

2 Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. 3 Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1 Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

2 Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) 1 Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.

2 Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) 1 In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2 In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) 1 Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

2 Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB : Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) 1 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

2 Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) 1 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

2 Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (4) 1 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

2 Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) 1 Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

2 Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

3 Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

4 Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird.

5 Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Rechtliche Auslegung zur Kindeswohlgefährdung im Rahmen des SGB VIII

I. Allgemeines

Der Kirchenkreis ist Träger der freien Jugendhilfe nach § 3 SGB VIII. Nach § 4 Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien zusammenarbeiten.

Nach § 74 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Träger der freien Jugendhilfe fördern. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. Kirchen gelten dabei per Gesetz als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII.

II. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Durch § 8a Abs. 4 SGB VIII werden auch Träger von Einrichtungen und Diensten in den staatlichen Schutzauftrag durch Sicherstellungsvereinbarungen einbezogen. Es soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe ihren spezifischen Schutzauftrag wahrnehmen. Dazu zählt auch, dass sie einen Anspruch auf Beratung durch Fachkräfte des Jugendamtes haben (auch bevor eine etwaige Anzeige einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgt).

Voraussetzung für die Aktivierung des Schutzauftrages des Jugendamtes ist, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

Dies kann durch Mitteilung des Trägers der freien Jugendhilfe geschehen, indem der Mitarbeiter sich an das Jugendamt wendet und diesem die Informationen bezüglich einer vermuteten oder erkannten Kindeswohlgefährdung mitteilt.

Die Schutzverpflichtung des § 8a SGB VIII knüpft an der Begriffsbestimmung zur Kindeswohlgefährdung des § 1666 BGB an. § 1666 BGB nennt die Gefährdung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes sowie sein Vermögen.

Der Bundesgerichtshof beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtig in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann das Familiengericht Maßnahmen ergreifen. Eingriffsschwelle für das Familiengericht ist damit eine bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung. Das Familiengericht ergreift also dann Maßnahmen, wenn das Kindeswohl beeinträchtigt bzw. ein Schaden eingetreten ist. Beispielhaft kommen hier Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, sexuelle Gewalt und Belastung durch Erwachsenenkonflikte in Betracht.

Im Gegensatz hierzu wird der Schutzauftrag des Jugendamtes bereits durch „gewichtige Anhaltspunkte“ der Kindeswohlgefährdung ausgelöst. Dies stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der durch die Praxis näher konkretisiert werden muss.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Hinweise oder Informationen, die das Kind oder der Jugendliche, das Lebensumfeld bzw. die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten vermitteln, z.B.:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.),
 - unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
 - fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
 - Gewalttätigkeiten in der Familie,
 - sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
 - Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage.

Eine rein abstrakte Gefahr ist nicht ausreichend und wäre ein unzulässiger Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht. So sind beispielsweise allein die Tatsache, dass die Kinder nicht an Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen oder ein Insolvenzverfahren gegen einen Erziehungsberechtigten eröffnet wurde, regelmäßig keine gewichtigen Anhaltspunkte im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (so Kößler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 1. Aufl. 2014, § 8a SGB VIII, Rn. 22).

Zusammenfassend lässt sich anhand des § 8a SGB VIII ein „Fahrplan“ für das Jugendamt aufstellen, wie es vorzugehen hat, wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhält. Dieser Fahrplan gilt auch entsprechend für den freien Träger, da auch dieser solche Hinweise erhalten kann.

1. Um eine gesicherte Tatsachenbasis für das weitere Verfahren zu schaffen, müssen weitere Informationen eingeholt werden.

2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind:

- Mehrere Fachkräfte sollen einschätzen, wie hoch der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts bei dem Kind ist. Keine Fachkraft darf diese Einschätzung alleine vornehmen. Es besteht eine Pflicht zur Teamarbeit.

- Wichtig: Für diese Abschätzung sind auch die Eltern und das Kind mit einzubeziehen

Wenn an dieser Stelle bisher nur der freie Träger Kenntnis von Hinweisen hat und die Eltern bei der Gefährdungsabschätzung nicht mitwirken, ist an dieser Stelle spätestens das Jugendamt zu informieren.

3. Dokumentation, mit welchen Hilfen der Schadenseintritt abgewehrt werden kann.

4. Diese Hilfe den Eltern anbieten.

5. Wenn diese Hilfen nicht ausreichen oder die Eltern die Hilfen ablehnen, ist die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB erreicht.

6. Jetzt kann das Familiengericht eingeschaltet werden.

7. Wenn die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann (bei Gefahr im Verzug), muss das Jugendamt das Kind in seine Obhut nehmen; § 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 2b SGB VIII.

Zentral beim Verfahren der Reaktion zur Aktivierung des staatlichen Schutzauftrags ist die dem Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zu Grunde liegende Wertentscheidung, dass die konkrete Bestimmung des Kindeswohls zunächst „Sache der Eltern“ ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Eltern grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss und können nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihre Elternverantwortung ausgestalten möchten. Das Kindeswohl bildet jedoch nicht nur die Richtschnur, sondern auch die Grenze für das Elternrecht. So können sich Eltern nicht (mehr) auf ihr Elternrecht berufen, wenn sie das Wohl ihres Kindes gefährden. In diesem Fall wird der Schutzauftrag des Staates aufgrund seines staatlichen Wächteramtes aktiviert (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Für staatliche Eingriffe in die Eltern-Kind-Beziehung gilt zudem der Grundsatz der Subsidiarität; sie müssen ausdrücklich gerechtfertigt, also begründet werden (Kößler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 1. Aufl. 2014, § 8a SGB VIII, Rn. 16).

III. Strafrechtlich relevante Handlungspflicht des Mitarbeiters

Die Handlungspflicht des § 8a SGB VIII begründet darüber hinaus auch die strafrechtliche Handlungspflicht bei einer Garantenstellung der Fachkraft im Jugendamt. Unter den Voraussetzungen des § 13 StGB kann sich ein Mitarbeiter u.a. wegen Tötung oder Körperverletzung durch Unterlassen strafbar machen. Seine dafür erforderliche Garantenstellung ergibt sich aus dem Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG.

Für die Mitarbeiter eines freien Trägers ergibt sich die Garantenstellung aus der tatsächlichen oder vertraglichen Schutzübernahme für das Kind. Diese Garantenstellung verpflichtet den Mitarbeiter, durch Handeln den Erfolg im Sinne des Strafrechts abzuwenden.

Damit eine Strafbarkeit durch Unterlassen vorliegt, müssen also verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, insbesondere das Vorliegen einer Rechtsgutverletzung (Erfolgseintritt), die Pflicht zur Abwehr des Erfolges (Garantenstellung), die Kausalität des Unterlassens für den Erfolgseintritt sowie das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts. Fahrlässigkeit liegt bereits dann vor, wenn der Täter objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstößt, die gerade dem Schutz des beeinträchtigten Rechtsgutes dient und wenn dieser Pflichtverstoß eine Rechtsgutverletzung oder Gefährdung zur Folge hat, die der Täter nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vorhersehen und vermeiden konnte.

IV. Datenschutz

Die §§ 61 ff. SGB VIII ergänzen den Sozialdatenschutz, der bereits im SGB I und im SGB X enthalten ist. Dem Datenschutz kommt in der Kinder- und Jugendhilfe eine erhöhte Bedeutung zu, da er für viele Familien Voraussetzung ist, überhaupt erst über ihre Probleme zu sprechen. Haben sie das Gefühl, dass mit ihren Daten nicht sensibel umgegangen wird, kann dies dazu führen, dass sie sich der Mitarbeit verweigern und sich dies nachteilig für das Kind auswirkt.

Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Einzelangaben sind Informationen, die sich auf eine bestimmte natürliche Person beziehen oder die geeig-

net sind, einen Bezug zu einer Person herzustellen, und die etwas über diese Person aussagen (Kirchhoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 1. Aufl. 2014, § 61 SGB VIII, Rn. 23).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auch hier sicherzustellen, dass der freie Träger ebenfalls den Schutz der Sozialdaten wahrt, vgl. § 61 Abs. 3 SGB VIII.

Daten dürfen nur erhoben werden, wenn deren Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe des Jugendhilfeträgers erforderlich ist, vgl. §§ 62 Abs. 2 SGB VIII und 67a Abs. 1 SGB X. Die Erforderlichkeit ist aus fachlicher Sicht zu begründen. Der Betroffene muss über die Erhebung und den Zweck unterrichtet werden, soweit dies nicht offenkundig ist, vgl. §§ 62 Abs. 2, 67a Abs. 3 SGB X.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit ist auch bei der Datenspeicherung zu beachten.

Übermitteln ist das Bekanntgeben von Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltener Daten einsieht oder abrufen (§ 67 Abs. 6 Nr. 3 SGB X). Neben den gesetzlichen Übermittlungsbefugnissen nach §§ 68-77 SGB X kommt die Einwilligung des Betroffenen als Befugnisgrundlage in Betracht.

Bei der Übermittlung von Daten ist problematisch, dass diese Daten oftmals im Vertrauen erlangt worden sind. Die Übermittlung an eine weitere Stelle scheint jedoch notwendig, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

V. Mitarbeit in der öffentlichen und freien Jugendhilfe; Tätigkeitsausschluss

Nach § 72 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Jugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund der Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

§ 72a SGB VIII normiert einen Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen. Über § 72a Abs. 2 SGB VIII gilt dieser Tätigkeitsausschluss auch für die Mitarbeit bei Trägern der freien Jugendhilfe. Er bezieht sich nicht nur auf hauptberufliche, sondern über § 72a Abs. 4 SGB VIII auch auf nebenberufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten. Es ist Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dies durch Vereinbarung sicherzustellen.

Der Tätigkeitsausschluss bezieht sich auf folgende Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insb. sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, §§ 174-174c, 176-180a StGB
- Zuhälterei, § 181 a StGB
- u.a. exhibitionistische Handlungen; Erregung öffentlichen Ärgernisses; Verbreitung, Erwerb, Besitz (kinder)pornographischer Schriften; jugendgefährdende Prostitution, §§ 182-184g StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB
- Menschenhandel, §§ 232-233a StGB
- Menschenraub, § 234 StGB
- Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB
- Kinderhandel, § 236 StGB

Geeignete Möglichkeit zur Überprüfung ist die Vorlage eines Führungszeugnisses. Problematisch ist jedoch, dass der Arbeitgeber dadurch auch Kenntnis von anderen, für die Jugendarbeit nicht relevanten Straftaten, wie zum Beispiel Verkehrsdelikten, bekommen kann. Dem Mitarbeiter sollte also die Wahl haben, ob er sein Führungszeugnis vorlegt oder ob er es zum Beispiel bei einem Notar hinterlegt und dieser dem Arbeitgeber dann die relevanten Tatsachen mitteilt.

Für den freien Träger gilt zu beachten, dass durch eine im laufenden Beschäftigungsverhältnis begangene Straftat das Arbeitsverhältnis nicht mit der Rechtskraft des Urteils aufgehoben wird. Es bedarf vielmehr einer entsprechenden arbeitsrechtlicher Vorgehensweise, wie zum Beispiel den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.

Anhang: Gesetzeswortlaut

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. 3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) 1Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. 2Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) 1Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. 2Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) 1Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) 1Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) 1Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. 2Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. 3Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. 4Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. 5Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.